

11|19

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Elektronische Kassen(systeme): Nichtaufgriffsregelung für zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bis 30.9.2020 beschlossen	2
Hinweis: Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres	3
Jahreswechsel: Elektronisches Fahrtenbuch	4
Dringende Handlungsempfehlung zum Verfall von Optionsscheinen und zu wertlosen Aktien	5
Sonderausgaben - Unbegrenzt abziehbare Aufwendungen	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE NOVEMBER 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.11.2019	14.11.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.11.2019	14.11.2019	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2019	18.11.2019	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2019	18.11.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.11.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE DEZEMBER 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.12.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Elektronische Kassen(systeme): Nichtaufgriffsregelung für zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bis 30.9.2020 beschlossen

Bund und Länderfinanzverwaltungen haben am 25.9.2019 auf der Referatsleitersitzung eine Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassen(systemen) **bis zum 30.9.2020 beschlossen**, meldet die IHK Ruhr.

Hintergrund:

Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sog. Kassengesetz verpflichtet, diese ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszurüsten. Da zurzeit jedoch noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind und voraussichtlich erst im Oktober 2019 die ersten – vorläufig zertifizierten – technischen Sicherheitseinrichtungen verfügbar sein werden, ist absehbar, dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Mio. Kassen in Deutschland bis zu diesem Stichtag 1.1.2020 nicht mehr möglich ist.

Der DIHK hatte mehrfach gegenüber Politik, dem BMF und den Finanzverwaltungen der Länder auf dieses Problem hingewiesen und eine rasche und sachgerechte Lösung für die Unternehmen angemahnt. Unterstützt wurde dieses Vorgehen durch eine koordinierte bundesweite Ansprache der Industrie- und Handelskammern gegenüber ihren Landesfinanzministerien.

Das BMF hatte bereits im Juli 2019 gegenüber dem DIHK erklärt, eine zeitlich befristete Nichtaufgriffsregelung mit den Ländern zu vereinbaren. Auf der aktuellen Bund-Länder-Arbeitsgruppensitzung (25./26.9.2019) wurde nunmehr eine entsprechende Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30.9.2020 beschlossen. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Hinweis: Mit einer derartigen Nichtbeanstandungsregelung kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Unternehmen bekommen nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Jedoch dürfen die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden, vielmehr sollten die Betriebe rasch auf ihre Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen zu finden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hinweis: Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Bilanzierende Unternehmen müssen zum Abschlussstichtag, (i.d.R. also zum 31.12. eines Jahres) „Inventur machen“.

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Die Inventur muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen.

Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten in der Inventur folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Die Bewertung erfolgt regelmäßig zu Nettoeinkaufswerten.

Ist Ware, Material o.Ä. nicht mehr oder nur noch schwer veräußerbar bzw. verwertbar, muss der Inventurwert ggf. abgewertet werden.

Aufgenommen und bewertet werden müssen jedoch nicht nur Bestände an Ware, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen, sondern auch

- Halbfertige Arbeiten / Teilfertige Arbeiten / Aufträge in Arbeit, da diese ebenfalls in der Bilanz des Unternehmens darzustellen sind.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Jahreswechsel: Elektronisches Fahrtenbuch

Wer sein betriebliches Fahrzeug nur wenig privat nutzt, für den ist die sogenannte 1%-Regelung zur Besteuerung der privaten Nutzung möglicherweise deutlich ungünstiger / teurer als das Führen eines Fahrtenbuches. Mit dem Führen des Fahrtenbuches wird die private Nutzung exakt festgestellt und steuerlich abgerechnet. Dagegen ist die 1%-Regelung (1% vom Bruttolistenpreis des Fahrzeugs bei Erstzulassung zuzüglich Fahrten Wohnung – Betrieb) eine starke Pauschalierung.

Das manuelle Führen eines Fahrtenbuches ist sehr fehleranfällig, da die nach Auffassung der Finanzverwaltung aufzuzeichnenden Daten umfangreich sind. Bei Betriebsprüfungen kommt es häufig zu Verwerfungen der Fahrtenbüchen, da die Betriebsprüfer regelmäßig Fehler aufdecken.

Abgesehen davon ist das manuelle Führen zeitaufwendig.

Elektronische Fahrtenbücher zeichnen hingegen exakt auf (GPS).

Die Kosten für elektronische Fahrtenbücher sind überschaubar.

Das Wechseln von der 1%-Regelung zum Fahrtenbuch ist zu Beginn eines jeden Jahres möglich bzw. bei Wechsel des Fahrzeugs.

Nach Ablauf des Jahres können, je nach dem, was günstiger ist, die Werte des elektronischen Fahrtenbuches oder die Werte nach 1%-Regelung verwendet werden.

Die Fahrtenbuchmethode kann auch von jedem Arbeitnehmer mit Firmenwagen angewendet werden. Hier sind ggf. neben der Lohnsteuer sogar Sozialversicherungsbeiträge einzusparen.

Ein inzwischen gängiges elektronisches Fahrtenbuch wird von der Firma VIMCAR aufgelegt. Informationen können im Netz gezogen werden. Rabatt für Erwerb unter Hinweis auf Steuerberater möglich. Ggf. sprechen Sie uns an !

Dringende Handlungsempfehlung zum Verfall von Optionsscheinen und zu wertlosen Aktien

Eine geplante Gesetzesänderung im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2019 ab 1.1.20 führt ggf. noch im Jahr 2019 zu dringendem Handlungsbedarf bei Mandanten, bei denen im Jahr 2020 die Ausbuchung wertloser Aktien aus dem privaten Depot oder der Verfall von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen droht. Auch der Verkauf wertloser Aktien ist betroffen. Ab 1.1.20 soll die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung nicht mehr greifen, nach der Verluste aus solchen Sachverhalten steuerlich zu berücksichtigen sind.

Verfall von Optionsscheinen

Eine der im Regierungsentwurf zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) geplanten Steueränderungen zum 1.1.20 betrifft Verluste aus dem „Verfall“ von Optionsscheinen.

Das bedeutet mit anderen Worten: Die für die Steuerpflichtigen positive Rechtsprechung, nach der Verluste aus dem Verfall von Optionen bzw. Optionsscheinen im Privatvermögen steuerlich berücksichtigt werden müssen (u. a. BFH 12.1.16, IX R 48/14; BMF 16.6.16, IV C 1 – S 2252/14/10001:005) gelten ggf. ab 1.1.20 nicht mehr.

Ist bereits im Jahr 2019 absehbar, dass Optionsscheine voraussichtlich im Jahr 2020 wertlos verfallen, empfiehlt sich bereits im Jahr 2019 die Veräußerung mit Verlust. In diesem Fall muss das Finanzamt die steuerlichen Verluste anerkennen. Ein steuerlich nicht zu berücksichtigender Verfall im Jahr 2020 sollte wegen der geplanten Steueränderung unbedingt vermieden werden.

Wertlose Aktien

Die zweite einschneidende Steueränderung im Jahressteuergesetz 2019 betrifft Aktionäre, bei denen die Bank wertlos gewordene Aktien aus dem privaten Depot ausbucht oder die derartige Aktien verkaufen.

Ab 2020 gilt hierzu Folgendes (§ 20 Abs. 2 S. 3 EStG-Entwurf)

„Keine Veräußerung ist

1. die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
2. die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 durch die die Kapitalertragsteuer auszahlende Stelle;
3. die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder
4. ein den Nummern 1 bis 3 dieses Satzes vergleichbarer Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1.“

Der Gesetzgeber hebt durch diese Klarstellung das steuerzahlerfreundliche Urteil des BFH (12.6.18, VIII 32/16) zu Wertpapieren aus, wonach der Tatbestand der Veräußerung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der Veräußerungskosten abhängig ist. Dem hat sich das BMF (10.5.19, IV C 1 - S 2252/08/10004:026) angeschlossen.

Ist absehbar, dass bei Ihnen ein Totalverlust aus Aktienanlagen droht, empfiehlt es sich ggf., die Aktien unbedingt noch im Jahr 2019 mit Verlust zu veräußern.

SPRECHEN SIE IHRE DEPOTFÜHRENDE BANK AN!

Sonderausgaben - Unbegrenzt abziehbare Aufwendungen

Die sogenannten unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben sind teilweise im Abzug eingeschränkt. Die Bezeichnung erfolgt lediglich zur Abgrenzung von abziehbaren Versicherungen (Vorsorgeaufwendungen), die in ihrer Summe nur im Rahmen von Höchstbeträgen beschränkt abziehbar sind. Zu den sogenannten unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben gehören (vgl. § 10 EStG):

- Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bis zu 13.805 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsempfänger die Beträge versteuert und dem Verfahren zustimmt (sogenanntes Realsplitting);
- dauernde Lasten und Ertragsanteile von Renten, wenn die Zahlungsverpflichtung auf besondere Gründe zurückzuführen ist;
- gezahlte Kirchensteuer (erstattete Kirchensteuer wird gegengerechnet; sind Erstattungsüberhänge vorhanden, wird der Überhang im laufenden Jahr bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzugerechnet);
- Kinderbetreuungskosten bis zu 4.000 € pro Kind;
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis 6.000 € im Jahr;
- 30% des Schulgelds für Privatschulen, höchstens 5.000 € je Kind und Elternpaar (staatlich genehmigte Ersatzschulen oder anerkannte allgemeinbildende Schulen bzw. vergleichbare Auslandsschulen innerhalb der EU);
- Spenden und Beiträge für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und anerkannt gemeinnützige Zwecke können abgezogen werden, soweit sie 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte (bzw. 4% der Summe Umsätzen und Löhnen/Gehältern) nicht übersteigen.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.